



HESSISCHER LANDTAG

02. 10. 2025

Kleine Anfrage

**Julia Herz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Felix Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Marcus Bocklet (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 28.08.2025**

Situation der Careleaver in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Careleaver e. V. sind Careleaver Menschen, „die einen Teil ihres Lebens in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung der Jugendhilfe verbracht haben und diese auf dem Weg in ein eigenständiges Leben wieder verlassen. Dieser Übergang ist mit vielfältigen Herausforderungen verbunden, die Careleaver im Gegensatz zu ihren gleichaltrigen Peers oft alleine bewältigen müssen.“

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Liegen der Hessischen Landesregierung konkrete Erkenntnisse darüber vor, wie viele Careleaver es entsprechend der vorangestellten Definition des Careleaver e. V. jährlich in Hessen gibt?
Falls ja: Bitte für die Jahre 2023 und 2024 aufschlüsseln.

Die angeführte Definition lässt keine exakte Eingrenzung des Personenkreises zu. Manche jungen Menschen, die zeitweise in stationären Einrichtungen oder Pflegefamilien gelebt haben, kehren nach Beendigung dieser Hilfen in ihre Herkunftsfamilien zurück, andere bleiben längerfristig in Einrichtungen und Pflegefamilien und verlassen diese erst nach Erreichen der Volljährigkeit. An die genannten Hilfen kann sich nach Beendigung überdies die Gewährung weiterer, auch ambulanter Hilfen (§§ 41, 41a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII) anschließen. Der durch das Statistische Landesamt veröffentlichte Statistische Bericht K V 8 „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige“ weist für die verschiedenen Hilfearten die Anzahl der beendeten Hilfen (differenziert nach Alter), aus. Im Jahr 2022 wurden danach 2.899 vorrangig stationäre Hilfen (§§ 27, 33, 34 SGB VIII) in der Altersgruppe 18 oder älter beendet (Quelle: Statistisches Landesamt).

Frage 2 Liegen der Hessischen Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang die Gruppe der Careleaver in Hessen – im Vergleich zu gleichaltrigen jungen Menschen, die in ihren Herkunftsfamilien mit einem stabilen familiären Unterstützungsnetz aufwachsen – einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist, wohnungslos zu werden, psychische Erkrankungen zu entwickeln, Schule, Studium oder Ausbildung abzubrechen, arbeitslos zu werden, in Armut zu geraten oder sich zu verschulden? Antwort bitte entlang der genannten Risikofaktoren aufschlüsseln.

Hierzu liegen auf Landesebene keine spezifischen Daten vor. Es kann hierzu auf die übergreifende Jugendhilfeforschung verwiesen werden. Unter anderem wird derzeit die nach Darstellung der beteiligten Organisationen „erste deutschlandweite Panelstudie zum „Leaving Care“ junger Menschen aus der außerfamiliären Erziehungshilfe“ (Care Leaver Statistics (2021 bis 2030) – Forschungsnetzwerk Erziehungshilfen) durchgeführt, die langfristig vertiefte Einblicke in entsprechende Fragestellungen ermöglichen wird.

Frage 3 Teilt die Hessische Landesregierung die Einschätzung, dass die aktuell bestehenden Altersgrenzen in der Hilfestellung dazu führen, dass Careleaver ihr Leben – im Vergleich zu gleichaltrigen Menschen ohne Erfahrungen in der stationären Jugendhilfe – deutlich früher selbstständig gestalten müssen?

Frage 4 Teilt die Hessische Landesregierung die Einschätzung, dass der dadurch erzeugte Druck zur frühen Verselbstständigung negative Folgen für die Entwicklung der Careleaver haben kann?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Zur Situation von Care Leavern liegen verschiedene Einzelstudien vor. Zugleich weist die Jugendhilfeforschung auf den noch ungenügenden Wissensstand hin (vergleiche hierzu beispielsweise Erzberger unter anderem, Sozialstatistische Grundlage sozialer Teilhabe von Care Leaverinnen und Careleavern in Deutschland, 2019, Sozialstatistische Grundlage sozialer Teilhabe von Care Leaverinnen und Careleavern in Deutschland | IGFH). Zudem ist auf die oben genannte Panelstudie sowie den fachpolitischen Diskurs zur Thematik zu verweisen.

Generalisierende Einschätzungen, wie sie die Fragestellungen suggerieren, dürften auf Basis des bisherigen Forschungsstands und auch mit Blick auf die hohe Differenziertheit der Lebens- und Aufwuchsbedingungen von jungen Menschen – unabhängig vom Bezug von Jugendhilfeleistungen – kaum zu treffen sein. Es dürfte der Feststellung im Allgemeinen zuzustimmen sein, dass junge Menschen im Jugendhilfeleistungsbezug unter anderem über die Verfahren der Hilfewährung (Hilfeplanung) und andere Prozesse eine hohe Selbst- und Mitverantwortung übernehmen. Dies gehört auch zu den wichtigen Qualitätsmerkmalen und Gelingensfaktoren der Jugendhilfe und ist durch die pädagogischen Fachkräfte in den Jugendämtern, Einrichtungen und Pflegefamilien zu begleiten und zu unterstützen.

Die Unterschiedlichkeit der individuellen Lebensbedingungen dürfte allerdings einfache Vergleiche mit Jugendlichen außerhalb der Jugendhilfe kaum zulassen. Für junge Menschen ist grundsätzlich der Übergang in die Volljährigkeit mit einer Vielzahl neuer Herausforderungen und Unsicherheiten verbunden. Auch hierzu ist auf die übergreifende Jugendforschung zu verweisen. Dabei sind im Falle junger Menschen in Einrichtungen und Pflegefamilien natürlich auch die unterschiedlichen Gründe, die zu einer Betreuung außerhalb der eigenen Familie geführt haben, sowie jeweils individuelle Situationen und Hilfeverläufe zu berücksichtigen.

Frage 5 Befürwortet die Hessische Landesregierung den Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, dass die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs.1 S. 2 SGB VIII) in der Regel bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres gewährt werden sollte?

Mit den zuletzt im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorgenommenen Änderungen wurden die Rahmenbedingungen für die Unterstützung von Care Leavern wesentlich fortentwickelt (§ 37c: Perspektivklärung, § 41a: Nachbetreuung, § 92: Streichung der Kostenheranziehung). Darüber hinaus wurde § 41 SGB VIII verbindlicher ausgestaltet. Bereits diese gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglichen grundsätzlich eine Unterstützung von jungen Volljährigen innerhalb des Jugendhilfesystems – auch über das 21. Lebensjahr hinaus. Es wird davon auszugehen sein, dass die Thematik – auch unter Bezugnahme auf Ergebnisse der oben genannten Studien – Gegenstand des weiteren fachpolitischen Diskurses zur Fortentwicklung der Jugendhilfe sein wird.

Frage 6 Welche spezifisch auf Careleaver ausgerichtete Maßnahmen, die über generische Jugendhilfeprogramme hinausgehen, hat die Hessische Landesregierung seit 2024 ergriffen, um die Situation der Careleaver in Hessen nachhaltig zu verbessern?

Das Landesjugendamt Hessen setzt seit mehr als 25 Jahren einen Schwerpunkt auf die Förderung der Beteiligung junger Menschen in Einrichtungen. Bei den jährlich durchgeführten Beteiligungswerkstätten für Jugendliche von 14 bis 21 Jahren sind unter anderem Aufgaben und Herausforderungen der Verselbstständigung Schwerpunktthemen des Programms. Derzeit arbeitet das Landesjugendamt unter Einbezug verschiedener Kooperationspartner an einer Neukonzeptionierung der Beteiligungswerkstatt.

Daneben kann auf das Angebot der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte (§ 9a SGB VIII) verwiesen werden, deren Ausbau, Verstärkung und landesrechtliche Verankerung durch die Landesregierung in die Wege geleitet wurde. Dieses stellt eine wichtige, für junge Menschen niedrigschwellig erreichbare Beratungsinfrastruktur da. Die Eröffnung eines zusätzlichen Standorts in Kassel befindet sich derzeit in Planung.

Frage 7 Teilt die Hessische Landesregierung die Einschätzung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH), dass Careleaver einen eigenen Rechtsstatus benötigen, der ihre besondere Lebenssituation und Vulnerabilität anerkennt, den Zugang zu Sozialleistungen ohne Abhängigkeit von Auskünften der Eltern gewährleistet und sicherstellt, dass kein Kontakt zu den Eltern erzwungen wird?

Frage 8 Wird sich die Hessische Landesregierung für die Aufnahme eines eigenen Rechtsstatus der Gruppe der Careleaver in den Begriffsbestimmungen des § 7 SGB VIII einsetzen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:
Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 9 Wie bewertet die Hessische Landesregierung den Vorschlag, einen mit Landesmitteln finanzierten Hilfsfonds für Careleaver in Hessen einzurichten, der rasch und unkompliziert Hilfen gewährt, wenn Careleaver, zum Beispiel aufgrund langer Wartezeiten bei der Beantragung von finanziellen Unterstützungsleistungen, in finanzielle Not geraten?

Auf Landesebene bestehen auch vor dem Hintergrund der Haushaltssituation derzeit keine konkreten Planungen für einen entsprechenden Fonds. Grundsätzlich begrüßenswert sind die bestehenden zivilgesellschaftlichen Initiativen zur Beratung und Unterstützung von Careleavern.

Wiesbaden, 24. September 2025

Heike Hofmann